

# Merckblatt

## Checkliste ärztliches Attest einer Fachperson für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Um die Chancengleichheit aller Studierenden der OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST) zu gewährleisten, haben Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich (NTA) zu beantragen.

### Zweck des ärztlichen Attests

Das erforderliche aktuelle ärztliche Attest hat den Zweck, die Notwendigkeit der behinderungs-/krankheitsbedingten Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber der OST nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen. Das ärztliche Attest einer Fachperson muss dem Antrag auf Nachteilsausgleich beigelegt werden.

### Anforderungen an das ärztliche Attest einer Fachperson:

- Das ärztliche Attest muss aktuell sein, grundsätzlich nicht älter als ein Jahr.
- Grundsätzlich gelten ärztliche Atteste folgender Fachpersonen:
  - bei Legasthenie und Dyskalkulie: eine Fachperson einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle oder Schulpsychologischer Dienst
  - bei psychischen Krankheiten: ein ärztliches Attest einer Fachperson der Psychiatrie
  - bei anderen Arten von Beeinträchtigung oder chronischer Krankheiten: Fachmedizin, Arzt/Ärztin, Psychiatrische Stelle, Fachpsychologie
- Das ärztliche Attest enthält Angaben über:
  - Eine ausführliche Diagnose gemäss ICD-10 Klassifikation.
  - Beschreibung der studienrelevanten Einschränkungen, welche aus der Behinderung oder chronischen Krankheit resultieren. Insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität.
  - Aussage über die Entwicklungstendenz der Behinderung oder chronischen Krankheit (stabil, progressiv, wiederkehrend, degenerativ usw.).
  - Empfehlung von Massnahmen zum Ausgleich der vorliegenden Nachteile im Kontext.

September 2020; Anlaufstelle barrierefreie Hochschule OST